

Übersichtsliste Förderprogramme
für Schönberg

Förderungen	Förderhöhe	Bemerkungen
ELER - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung	65 %	z.B. Dorferneuerungen, lokale Basisleistungen, etc.
Klimaschutzprojekte 2014-2023	50 %	z.B. energetische Sanierung
Wasserförderrichtlinie	80 %	z.B. Gewässerausbau Liebeck
Sportstättenbau	40 % Max. 300.000,00	abzgl. nat. Kofi von 25 %
Radwegebau	75 %	
Förderung ÖPNV	75 %	z.B. Buswartehallen
Sonderbedarfszuweisung	40 % v. d. förderfähigen Kosten	Nur, wenn keine andere Förderung greift
Kommunaler Straßenbau 2015-2019	75 % d. förderfähigen Kosten	z.B. Neubau- o. Ausbaumaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen
Kommunale Kofinanzierung	50 %	Zur Finanzierung d. Eigenanteils
Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017-2020	90 %	Investitionen f. Ausbau-, Neubau-, Umbau- u. Sanierungsarbeiten f. Kinder bis zum Schuleintritt
LEADER 2015-2023	Die LAG schlägt den Fördersatz und die maximale Höhe der Förderung vor	
Spielplätze	Nach Rubikon bis 90 % max. 20.000,00 €	Neubau und Sanierung von Kinderspielplätzen
Stadtentwicklungsförderrichtlinie	75 % d. förderfähigen Kosten	s.A.

Merkblatt

Richtlinie zur Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - StadtentwFÖRL M-V

Zweck und Ziel:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für infrastrukturelle Maßnahmen (Projekte) der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung mit folgenden Zielen:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes,
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie die
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren benannten Gemeinden sowie weitere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde kann die Zuwendung an Dritte weiterleiten.

Was wird gefördert?

1. Städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes, soweit es sich um kleine Infrastruktur-Projekte handelt, bei denen die Gesamtkosten die Schwelle von fünf Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe zehn Millionen Euro) nicht überschreiten,
2. Städtebauliche Projekte zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher und innerstädtischer Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung,
3. Umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen,
4. Projekte zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen (einschließlich der Verbesserung ihrer Barrierefreiheit), mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die für spezifische Bevölkerungsgruppen eine leichtere Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft ermöglichen

→ Beispiele sind der Richtlinie zu entnehmen

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Vergabevorschriften sind einzuhalten. Als Handbuch steht der EFRE-Leitfaden zur Vergabe zur Verfügung. Mittelanforderungen werden auf Grundlage bezahlter Rechnungen gestellt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern startet Projektaufrufe. Die möglichen Zuwendungsempfänger bewerben sich im Auswahlverfahren mit ein oder mehreren Projekten in priorisierter Reihenfolge. Die Projekte müssen Bestandteil des jeweiligen Integrierten **Stadt-Entwicklungs-Konzeptes** (ISEK) sein.

Das fachlich zuständige Ministerium teilt die Entscheidung zur Projektauswahl direkt mit. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten.

Vergabe von Planungsleistungen

Bei der Vergabe von **Planungsleistungen** gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über **gleichartige Leistungen** zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Auslegung dieser Regelung wird derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt und somit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeproofungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Mit Stichtag 01.07.2019 gilt für EFRE geförderte Vorhaben für die Vergabe von Planungsleistungen folgende Auflage:

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

Ansprechpartner

Doreen Machel 0385 6363-1415
Ronald Bahr 0385 6363-1385